

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN
GEMÄSS §§ 63ff STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 25/2019
AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

An der Medizinischen Universität Wien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten Förderungsstipendien an ordentliche Studierende vergeben werden.

1. GEFÖRDERT WERDEN

Nicht abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten, die den unter 4.4 angegebenen Kriterien entsprechen und welche nicht im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes durchgeführt werden. Eine diesbezügliche Bestätigung ist beizulegen.

2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Österreichische Staatsbürger/innen und diesen gemäß § 4 StudFG gleichgestellte Personen - [siehe Link](https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studierende/service-center/Voraussetzung_und_Nachweis_fuer_die_Gleichstellung_von_EWR.pdf)(https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studierende/service-center/Voraussetzung_und_Nachweis_fuer_die_Gleichstellung_von_EWR.pdf)

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

3.1 Die gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters („Anspruchsdauer“ gemäß § 18 StudFG) darf ohne Vorliegen wichtiger Gründe nicht überschritten werden. Als wichtige Gründe, die eine Verlängerung der Anspruchsdauer rechtfertigen (siehe hierzu § 19 StudFG), gelten u.a. Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind diesbezüglich ausreichende Belege beizufügen.

3.2 Die Vorlage eines Gutachtens eines/einer habilitierten Universitätslehrers/Universitätslehrerin. Das Gutachten muss eine Stellungnahme zum eigenständigen Beitrag des/der Bewerbers/Bewerberin und zur Kostenaufstellung enthalten sowie bestätigen, dass der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

3.3 Eine mehrmalige Förderung desselben Projektes ist nicht möglich!

3.4 Geräte, die als Grundausstattung eines Instituts oder einer Klinik gelten sowie Computer können nicht gefördert werden.

4. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG

Der Antrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

4.1 Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular.

Die Formulare können im Internet unter

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/service-center/stipendien/>

aufgerufen werden und sind ausnahmslos am Computer und nicht handschriftlich auszufüllen.

4.2 Kopie Identitätsnachweis (**Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass**).

4.3 Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung (siehe Punkt 3.1.).

4.4 Titel und ausführliche Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit, gegliedert nach:

4.4.1 Stand der Forschung, Projektziel, Methodik, Zeitplan, Finanzierungsplan und Aufstellung der für die Durchführung beantragten Kosten.

4.4.2 Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung der eigenständigen Leistung des/der Bewerbers/in an der geplanten wissenschaftlichen Arbeit.

4.5 Ein Gutachten gemäß Punkt 3.2.

5. EINREICHUNG

Der vollständige, alle unter Punkt 4 angeführten Unterlagen enthaltende Antrag ist der Studienabteilung der

Medizinischen Universität Wien

Währinger Straße 25A, 1090 Wien

z H Frau Elke Weissenborn – Tel: 40160-21027

elke.weissenborn@meduniwien.ac.at

einzureichen.

Bewerbungsfrist: 1. - 31. März und 1. - 31. Oktober

6. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens EURO 750,- und höchstens EURO 3.600,-. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

7. BERICHTSPFLICHT

Die Empfänger/innen eines Förderungsstipendiums sind verpflichtet, nach Beendigung der geförderten Arbeit in der Studienabteilung einen Bericht sowie Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung (lt. ursprünglicher Kostenaufstellung bei Antragstellung) des Förderungsstipendiums vorzulegen. Bei Abweichungen ist eine begründete Bestätigung durch den/die Betreuer/in anzuschließen. Beträchtliche Differenzen zwischen Kostenaufstellung und Abrechnung, eine nicht zweckgebundene Verwendung der Mittel oder eine mangelnde Vorlage von Bericht und Rechnungen zieht eine Rückforderung des Förderungsstipendiums nach sich.